

**Von:**

**Gesendet:** Freitag, 6. April 2012 19:12

**An:** Kordfelder, Dr. Angelika

**Betreff:** Anregung nach § 24 GO NRW

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dr. Kordfelder,

nach § 24 GO NRW rege ich an, dass der Rat der Stadt Rheine zur Kenntnis nimmt, dass der Beschluss des Rates der Stadt Rheine vom 19. Juli 2011 zur Hochwassersicherung am Timmermanufer (Vorlage 123/11/2) gegen geltendes Recht verstößt.

Nach nunmehr vorliegenden Unterlagen haben Sie sich Frau Bürgermeisterin Dr. Kordfelder seit Oktober 2010 um eine Wohnung am Timmermanufer bemüht. Weiterhin ist bekannt geworden, dass die Stadt Rheine seit Oktober 2010 um eine neue Regelung mit zur Hochwassersicherung mit den Ministerien des Landes NRW bemüht war.

Zudem liegt nunmehr die Kenntnis vor, dass Sie Frau Bürgermeisterin Dr. Kordfelder zum 01. Mai 2011 eine Wohnung am Timmermanufer bezogen haben. Als bisherige Vermieterin wird Ratsfrau diesen Sachverhalt bestätigen können.

Als Bürgermeisterin der Stadt Rheine haben Sie Frau Bürgermeisterin Dr. Kordfelder nach § 62 GO NRW den Ratsbeschluss zur Hochwassersicherung am Timmermanufer vorbereitet und ausgeführt. Zudem haben Sie Frau Bürgermeisterin Dr. Kordfelder als Vorsitzende des Rates an dem in Rede stehenden Beschluss mitgewirkt.

Nach der auf der Homepage der Stadt Rheine veröffentlichten Auskunftspflicht zum Korruptionsbekämpfungsgesetz wurde als Anschrift die Klosterstraße 14 in Rheine angegeben. Diese Angabe entspricht nicht den geltenden Regelungen. Insofern dürften den meisten Ratsmitgliedern nicht der tatsächliche Wohnsitz von Ihnen Frau Bürgermeisterin Dr. Kordfelder zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses bekannt gewesen sein. Ich empfehle Ihnen die Angaben abzuändern.

Unerbelich ist hierbei das Rechtsverhältnis zur in Rede stehenden Liegenschaft. Auch ist die Lage der Wohnung bedeutungslos, weil das Gebäude eine Vielzahl von Gemeinschaftseigentum enthält, welches sich auch auf Kellerräume oder beispielsweise den Zugang zu den Wohnung bezieht.

Liegt nach § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.

Der Sachverhalt zeigt durchaus eine Besorgnis zur Befangenheit auf. Diese Befangenheit

erstreckt

sich auf das Verwaltungsverfahren und den Ratsbeschluss. Weiterhin betrifft die Besorgnis zur Befangenheit die Leiterin der Behörde. Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass eine Anordnung durch die Aufsichtsbehörde erfolgt ist und die Behördenleiterin sich selbst der Mitwirkung enthalten hat.

Beste Grüße

Sacharowstraße  
48432 Rheine